

KMU Journal Dezember 2015

Starten Sie mit unserem Frühstück mit Mehrwert auch im neuen Jahr wieder gut informiert in Ihren Arbeitstag. Neue spannende Themen und alle Details zur Anmeldung finden Sie in Kürze unter <http://www.grantthornton.at/veranstaltungen/fruehstueck-mit-mehrwert/>

- 2 Steuertipps für Unternehmer zum Jahresende
- 3 Personalarückstellung nach UGB
- 4 Risikomanagement bei neuen Lieferanten und Subunternehmern
- 5 Bauwirtschaft: Check in der Lohnverrechnung bis 1. Jänner 2016 erforderlich
- 6 Änderungen bei kleinen Vereinsfesten
- 7 Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht: Schonfrist bis 30. Juni 2016
- 8 Offenlegungspflicht für vermögensverwaltende GmbH & Co KG
- 9 Einkünfte aus Waldnutzung infolge höherer Gewalt



Steuertipps für Unternehmer zum Jahresende

Kurz vor dem Jahresende empfiehlt es sich nochmals zu prüfen, ob sämtliche Möglichkeiten, das steuerliche Ergebnis zu optimieren, ausgeschöpft wurden.

Ausnutzen der Halbjahresabschreibung

Werden noch heuer Investitionen getätigt und diese Wirtschaftsgüter auch noch bis spätestens 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen, so steht bei Gewinnermittlung nach dem Kalenderjahr noch eine Halbjahres-Abschreibung im Jahr 2015 zu. Dies gilt selbst dann, wenn die Bezahlung erst im darauffolgenden Jahr erfolgt. Investitionen mit Anschaffungskosten bis € 400 (exklusive Umsatzsteuer) können sofort als geringwertige Wirtschaftsgüter abgesetzt werden.

Verbesserung des Bilanzbildes

Durch gezielte Maßnahmen können Unternehmen ihr Bilanzbild und damit ihre Bonität gegenüber Investoren und Kreditinstituten verbessern. Dazu zählen etwa der Abbau von überschüssiger Liquidität zur Tilgung von Verbindlichkeiten um die Eigenkapitalquote

zu erhöhen, eine zeitgerechte Fakturierung oder die Verbesserung des Mahnwesens - etwa durch Verkürzung des Vorfinanzierungszeitraums.

Steuerung des Gewinns bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Einnahmen-Ausgaben-Rechner haben es teilweise selbst in der Hand, ihren zu versteuernden Gewinn zu beeinflussen, indem sie Betriebsausgaben noch vor dem 31. Dezember 2015 bezahlen oder offene Rechnungen erst im Jahr 2016 eintreiben. Zu beachten ist allerdings, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die kurz vor oder nach dem Jahreswechsel zufließen, dem Kalenderjahr zuzuordnen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

Gewinnfreibetrag

Sowohl Einnahmen-Ausgaben-Rechner als auch „Bilanzierer“ (nicht: Kapitalgesellschaften) können den je nach Gewinnhöhe gestaffelt bis zu 13%igen Gewinnfreibetrag in Höhe von maximal € 45.350 in Anspruch nehmen. Davon steht jedenfalls ein investitionsunabhängiger

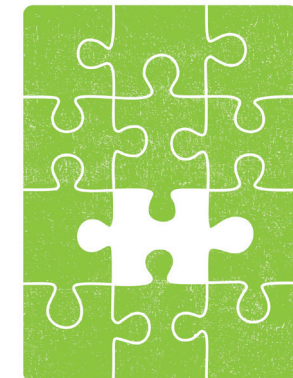
Gewinnfreibetrag von bis zu € 3.900 (bei einem Gewinn bis zu € 30.000) zu. Darüber hinaus kann bei Aufwendungen für die Anschaffung von ungebrauchtem, körperlichem und abnutzbarem Anlagevermögen mit mindestens 4-jähriger Nutzungsdauer oder von Wohnbauanleihen der (seit 2013 nunmehr gestaffelte) investitionsabhängige Gewinnfreibetrag von max. € 41.450 geltend gemacht werden.

„Pauschalierer“ können nur den Grundfreibetrag geltend machen. Sollten 2015 Investitionen ins Anlagevermögen noch nicht in entsprechender Höhe getätigt worden sein, kann dies etwa durch den Kauf von Wohnbauanleihen noch vor dem Jahresende 2015 nachgeholt werden.

Bildungsfreibetrag und Bildungsprämie

Zudem besteht für Unternehmer noch eine Reihe an weiteren steuerlichen Optimierungsmöglichkeiten. Dazu zählen beispielsweise die Geltendmachung des Bildungsfreibetrags bzw. der Bildungsprämie (letztmalig möglich für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Jänner 2016 beginnen), der Forschungsprämie, die

Beantragung einer Prämie in Höhe von € 200 für die Anschaffung/Umrüstung einer Registrierkasse oder der Abzug von Spenden für bestimmte Zwecke (z.B. Hilfe in Katastrophenfällen) aus dem Betriebsvermögen.



Personalarückstellung nach UGB

Nach dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) müssen Rückstellungen für Abfertigungs-, Pensions- und Jubiläumsansprüche sowie für vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen gebildet werden, wenn das Unternehmen mit Sicherheit weiß bzw. damit rechnen muss, dass es Leistungen zu erbringen hat

Besteht die Möglichkeit, dass der ausschlaggebende Grund, der zur Bildung einer Rückstellung führt, in Zukunft wegfallen könnte, so ist das Unternehmen dennoch verpflichtet eine Rückstellung zu bilden. Etwa, wenn Jubiläumsgelder nicht ausbezahlt werden, wenn der Arbeitnehmer vor dem Dienstjubiläum das Unternehmen verlässt.

Allerdings kann die Möglichkeit des Wegfalls des zur Rückstellung führenden Grundes auf die Höhe der Rückstellung Einfluss haben. Sofern verlässliche und geeignete statistische Unterlagen vorliegen (wie etwa Fluktuationswahrscheinlichkeiten), sind diese in der Bewertung der Rückstellung

zu berücksichtigen. Liegt zwischen dem Eingehen und der Fälligkeit der Verpflichtung ein Ansammlungszeitraum, so muss bereits während dieses Zeitraumes die Rückstellung gebildet/angesammelt werden.

Mit marktüblichen Zinssatz abgezinst

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr müssen mit einem marktüblichen Zinssatz abgezinst werden und somit ist nur der Barwert der Verpflichtungen auszuweisen. Als Abzinsungssatz kann der aktuelle Zinssatz, zu dem Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung am Abschlussstichtag Fremdkapital aufnehmen können, verwendet werden.

Die Laufzeit der Unternehmensanleihe sollte mit der durchschnittlichen Restlaufzeit der Rückstellung zugrunde liegenden Verpflichtung übereinstimmen. Alternativ kann als Zinssatz auch der Durchschnitt der Zinssätze zum jeweiligen Abschlussstichtag der letzten 7 Jahre (inklusive des aktuellen Jahres) herangezogen werden.

Restlaufzeit von 15 Jahren

Die Ermittlung der Zinssätze findet nach derselben Vorgangsweise wie die Ermittlung des aktuellen Zinssatzes statt. Der aktuelle Zinssatz entspricht dem Marktzinssatz für Anleihen von Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung, die mit der durchschnittlichen Restlaufzeit der Gesamtverpflichtung sowie der Währung, in der das Unternehmen die Leistung zu erbringen hat, übereinstimmen.

Sofern keine erheblichen Bedenken einzuwenden sind, kann als Erleichterung für die durchschnittliche Restlaufzeit eine Restlaufzeit von 15 Jahren angenommen werden. Sollte kein liquider Markt für solche Unternehmensanleihen bestehen, sind die aktuellen Markttrenditen für Staatsanleihen zu verwenden.



Risikomanagement bei neuen Lieferanten und Subunternehmern

2016 wird Firmen, die Sozialbetrug begehen, der Kampf angesagt. Damit Unternehmern dadurch keine Haftungen entstehen, sollte bei neuen Geschäftskontakten mit Lieferanten und Subunternehmern die Liste der Scheinunternehmen abgefragt und weitere Kontroll- und Abfragepflichten beachtet werden

Zukünftig ist eine bescheidmäßige Feststellung, ob etwa eine Scheinfirma vorliegt, vorgesehen. Das Finanzministerium hat diesbezüglich eine Liste der rechtskräftig festgestellten Scheinunternehmen im Internet zu veröffentlichen. Weiters ist ein entsprechender Vermerk im Firmenbuch einzutragen.

Ab der rechtskräftigen Feststellung des Scheinunternehmens haftet der auftraggebende Unternehmer zusätzlich zum Scheinunternehmen als Bürge und Zahler für Entgeltsansprüche der beim Scheinunternehmen beschäftigten Arbeitnehmer, wenn er zum Zeitpunkt der Auftragserteilung wusste oder hätte wissen

müssen, dass es sich beim Auftrag nehmenden Unternehmen um ein Scheinunternehmen handelt. Die Internet-Liste und das Firmenbuch sollten daher vor Auftragsvergabe geprüft werden, um nachzuweisen, dass man keine Kenntnis vom Status eines Scheinunternehmens hatte.

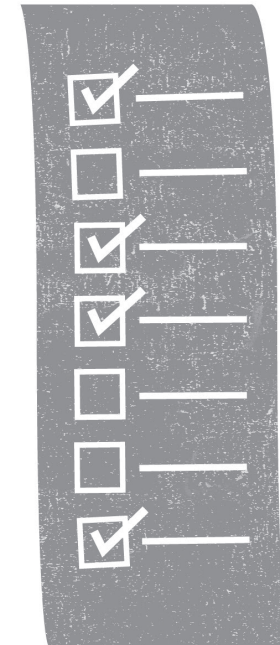
UID-Abfrage

Im Zusammenhang mit innergemeinschaftlichen Lieferungen und mit der Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist es unablässig, die UID-Nummer des Geschäftspartners zu überprüfen. Dies sollte jedenfalls in Form der sogenannten „Stufe-2-Abfrage“ über FinanzOnline erfolgen. Bei einer solchen Abfrage werden neben der generellen Gültigkeit der UID-Nummer auch noch der Name und die Anschrift des Geschäftspartners angezeigt. Verfügt der Geschäftspartner nämlich über keine gültige UID-Nummer, so wird die innergemeinschaftliche Lieferung an diesen Geschäftspartner nicht als steuerfrei anerkannt bzw. sind Vorsteuern, die von diesem Geschäftspartner in Rechnung gestellt werden, nicht abzugsfähig.

Abfrage aus der HFU-Liste

Auftraggeber aus der Baubranche sollten hinsichtlich ihrer Subunternehmer eine Abfrage aus der sogenannten HFU-Liste durchführen, um eine Haftung für Sozialversicherungsbeiträge und Lohnabgaben des Subunternehmers zu verhindern.

Wichtig: Alle Abfragen müssen nachvollziehbar und dokumentiert erfolgen. Die entsprechenden Ergebnisse der Abfragen sind zu Nachweiszwecken auszudrucken und entsprechend aufzubewahren!



Bauwirtschaft: Check in der Lohnverrechnung bis 1. Jänner 2016 erforderlich

Für das Baugewerbe gilt ab 1. Jänner 2016 ein Barzahlungsverbot von Arbeitslöhnen an Arbeitnehmer, die Bauleistungen erbringen. Im Bereich der Personalverrechnung sind nun Anpassungen erforderlich.

Zur Eindämmung der Schattenwirtschaft ist in der Bauwirtschaft künftig ein steuerliches Abzugsverbot für bar bezahlte Aufwendungen bzw. Ausgaben für beauftragte Bauleistungen vorgesehen. Bar bezahlten Ausgaben können also nicht mehr gewinnmindernd geltend gemacht werden. Betroffen ist das Entgelt, das das Auftragsgebende Unternehmen dem beauftragten Unternehmen als Gegenleistung bei Weitergabe der Erbringung einer Bauleistung in bar leistet.

Entgelte ab € 500

Umfasst vom Abzugsverbot sind Entgelte ab € 500, die durch Barzahlungen erfolgen. Nicht erfasst sind daher jene Gegenleistungen in Form einer Barzahlung, die im Einzelfall den Betrag von € 500 unterschreiten. Ab einer

Barzahlung von € 500 ist der gesamte Betrag vom Abzugsverbot betroffen. Die Grenze bezieht sich auf die jeweils abzugeltdene einzelne Leistung. Eine willkürliche Aufteilung einer einheitlichen Leistung mit dem Zweck, die Grenze zu unterlaufen, kann die Anwendung der Bestimmung nicht verhindern. Das Abzugsverbot gilt für Aufwendungen, die ab 1. Jänner 2016 anfallen.

Barzahlungsverbot von Arbeitslöhnen

Um den Lohnsteuermisbrauch in der Bauwirtschaft einzudämmen, gilt ab 1. Jänner 2016 die Verpflichtung zur unbaren Auszahlung von Arbeitslöhnen an Arbeitnehmer, die zur Erbringung von Bauleistungen beschäftigt sind. Damit soll die Möglichkeit, fiktive Lohnzahlungen zu bewirken bzw. Schwarzlohnzahlungen zu tätigen, künftig hintangehalten werden. Das Barzahlungsverbot gilt jedoch nur für jene Fälle, in denen der Arbeitnehmer, an den der Lohn bzw. das Gehalt ausgezahlt wird, über ein bei einem Kreditinstitut geführtes Girokonto verfügt oder einen

Rechtsanspruch auf ein solches hat.

Ein Verstoß gegen das Barzahlungsverbot stellt den Tatbestand einer Finanzordnungswidrigkeit dar und wird mit einer Geldstrafe bis zu € 5.000 geahndet.

Anpassungen in der Personalverrechnung

Abschließend sei nochmals darauf hingewiesen, dass sich vor allem aufgrund des künftig geltenden Barauszahlungsverbot es ein Umstrukturierungsbedarf in der Personalverrechnung ergeben kann, weil derzeit bare Lohnzahlungen auf Überweisung umgestellt werden müssen. Es wird daher dringend empfohlen, bis 31. Dezember 2015 entsprechende Anpassungen in der Personalverrechnung vorzunehmen, um für die Neuregelung gerüstet zu sein.



Änderungen bei kleinen Vereinsfesten

Ein kleines Vereinsfest kann steuerlich begünstigt sein, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Unter Erfüllung dieser Voraussetzungen sind kleine Vereinsfeste auch nicht von der Registrierkassenpflicht betroffen.

Steuerliche Begünstigungen kommen für Vereine insbesondere unter der Voraussetzung in Betracht, dass diese nach der Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar auf die Förderung gemeinnütziger Zwecke ausgerichtet sind.

Allerdings stehen diese Erleichterungen nur dann zu, wenn sie sogenannte „unentbehrliche“ oder „entbehrliche“ Hilfsbetriebe des Vereins betreffen. Zu einem begünstigungsunschädlichen entbehrlichen Hilfsbetrieb zählt etwa auch ein kleines Vereinsfest.

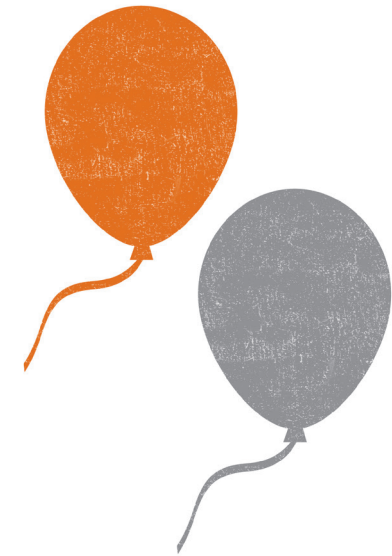
Voraussetzungen für ein kleines Vereinsfest

Nach Ansicht der österreichischen Finanzverwaltungen liegt ein kleines Vereinsfest nur unter den nachstehenden Voraussetzungen vor:

- Die Organisation wird ausschließlich durch Vereinsmitglieder oder deren nahe Angehörige vorgenommen (unschädlich ist aber etwa die Durchführung eines Feuerwerkes durch Professionisten, da ein solches nur durch diese durchgeführt werden darf).
- Insgesamt dürfen kleine Vereinsfeste den Zeitraum von 48 Stunden im Kalenderjahr nicht überschreiten.
- Die Verpflegung darf ein beschränktes Angebot nicht übersteigen und darf ausschließlich durch Vereinsmitglieder oder deren nahe Angehörige bereitgestellt und verabreicht werden. Ein zusätzliches geringfügiges Speisenangebot durch einen fremden Dritten, wie bspw. durch einen „Hendlbrater“, führt in der Regel nicht zum Verlust der steuerlichen Begünstigungen.

- Unterhaltungsdarbietungen dürfen nur durch Vereinsmitglieder oder regionale und der breiten Masse nicht bekannte Künstler erfolgen. Eine Änderung ergab sich in diesem Zusammenhang für die Frage, wann Musikgruppen oder andere Künstlergruppen als „regional und der breiten Masse nicht bekannt“ gelten. Bisher war das der Fall, wenn der übliche Preis einer Musik- oder Künstlergruppe € 800/Stunde nicht überschritten hat.
- Für alle nicht veranlagten Fälle sowie auf alle beim Finanzamt zum 1. Oktober 2015 anhängigen Fälle, in denen noch keine Beschwerde-vorentscheidung ergangen ist, ist nun neu, dass das übliche Auftrittsentgelt € 1.000 nicht übersteigen darf.

Werden sämtliche von der Finanzverwaltung genannten Kriterien nicht kumulativ erfüllt, so stellt die Veranstaltung ein begünstigungsschädliches großes Vereinsfest dar und führt zum Verlust der Begünstigungen. Werden diese Voraussetzungen aber erfüllt, ist das kleine Vereinsfest auch nicht von der ab 1. Jänner 2016 geltenden Registrierkassenpflicht betroffen.



Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht: Schonfrist bis 30.6.2016

Mit 1. Jänner 2016 tritt die Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht in Kraft. Das Finanzstrafgesetz sieht bei einem Verstoß dagegen empfindliche Strafen vor. Hinsichtlich der Strafbestimmungen wurde jedoch eine Übergangsphase bis 30. Juni 2016 beschlossen.

Die Nichtbeachtung der Registrierkassenpflicht ist als Finanzordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe bis € 5.000 strafbar. Die Nichtbeachtung der Regelungen führt außerdem zum Verlust der Vermutung der sachlichen Richtigkeit der geführten Bücher und Aufzeichnungen und hat somit eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzbehörde zur Folge.

Auch eine Verletzung der Belegausstellungspflicht ist mit einer Geldstrafe bis zu € 5.000 zu ahnden. Für den Belegempfänger, meist den Kunden, hat ein Verstoß gegen die Belegentgegen- und Belegmitnahmepflicht keine (finanz-)strafrechtlichen Konsequenzen.

Übergangsphase bis 30. Juni 2016

1. Quartal 2016: In der Übergangsphase (Zeitraum 1.1.2016 bis 31.3.2016) werden von den Abgabenbehörden keine finanzstrafrechtlichen Verfolgungen und Bestrafungen bei bloßer Nichterfüllung der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht gesetzt.

2. Quartal 2016: Bis zum 30. Juni .2016 werden von den Abgabenbehörden bei bloßer Nichterfüllung der Registrierkassenpflicht keine finanzstrafrechtlichen Verfolgungen und Bestrafungen gesetzt, wenn die Betroffenen besondere Gründe für die Nichterfüllung der Pflicht glaubhaft machen können. Solche Gründe sind etwa:

- Die Anschaffung einer Registrierkasse war aufgrund von Nichteinhaltung der Lieferfristen durch die Kassenhersteller nicht möglich
- Die Installation der notwendigen Software für die elektronische Festhaltung der Umsätze war mangels notwendiger fachlicher Beratung durch den IT-Servicefachmann nicht rechtzeitig möglich

- Die erforderliche Einschulung des Unternehmers und seiner Erfüllungsgehilfen war nicht zeitgerecht durchführbar

Die Straffreiheit gilt aber nur dann, wenn es zu keiner Abgabenverkürzung oder -hinterziehung gekommen ist.



Offenlegungspflicht für vermögensverwaltende GmbH & Co KG

Infolge der Bilanzrechtsreform ändern sich ab dem 1. Jänner 2016 auch die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Rechnungslegungs- und Offenlegungspflicht kapitalistischer Personengesellschaften.

Das Unternehmensgesetzbuch (UGB) kennt sowohl umsatzunabhängige als auch umsatzabhängige Tatbestände, die eine Rechnungslegungspflicht begründen können. Weiterhin unverändert besteht die Buchführungspflicht für Kapitalgesellschaften (insb. GmbH und AG), unabhängig davon wie hoch der Umsatzerlös ist und welche konkreten Tätigkeiten ausgeübt werden.

Rechnungslegungspflicht von Einzelunternehmern und Personengesellschaften

Ebenfalls gleichbleibend sind die Vorschriften im Zusammenhang mit der Rechnungslegungspflicht von Einzelunternehmern und Personengesellschaften. Diese unterliegen

dann der Buchführungspflicht, wenn sie den Schwellenwert von € 700.000 Umsatzerlöse im Geschäftsjahr nachhaltig überschreiten und einer unternehmerischen Tätigkeit nachgehen. Generell ausgenommen von der Rechnungslegungspflicht sind Angehörige der Freien Berufe (z.B.: Notare, Rechtsanwälte, Ärzte), Land- und Forstwirte sowie Einnahmen-Ausgaben-Rechner.

Kapitalistischen Personengesellschaften

Neu ab 1. Jänner 2016 sind die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Rechnungslegungspflicht von kapitalistischen Personengesellschaften. Unter kapitalistischen Personengesellschaften sind Personengesellschaften zu verstehen, bei denen keine natürliche Person unbeschränkt haftender Gesellschafter ist. Bisher waren diese nur dann buchführungspflichtig, wenn sie „unternehmerisch tätig“ waren. Diese Einschränkung entfällt nun. Künftig wird etwa auch eine GmbH & Co KG oder GmbH & Co OG dann den UGB-

rechtlichen Rechnungslegungsvorschriften unterliegen, wenn sie nicht unternehmerisch tätig sind.

Dies ist etwa bei einer bloß vermögensverwaltenden kapitalistischen Personengesellschaft der Fall. Lediglich bei solchen kapitalistischen Personengesellschaften, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter eine Genossenschaft oder ein Verein ist, ist das Vorliegen einer unternehmerischen Tätigkeit weiterhin erforderlich.

Jahresabschluss und Lagebericht beim Firmenbuchgericht einreichen

Hinsichtlich der Offenlegungspflicht gilt, dass sowohl Kapitalgesellschaften als auch kapitalistische Personengesellschaften den Jahresabschluss sowie den Lagebericht innerhalb von neun Monaten nach dem Bilanzstichtag beim Firmenbuchgericht einzureichen haben. Insoweit besteht diese Verpflichtung ab dem 1. Jänner 2016 auch für bloß vermögensverwaltende kapitalistische Personengesellschaften.



Einkünfte aus Waldnutzung infolge höherer Gewalt

Immer wieder kommt es zu Diskussionen mit der Finanzverwaltung über die Voraussetzungen zur Anerkennung der Kalamitätsnutzungen.

Vereinzelt wurde seitens der Behörde sogar schon die Auffassung vertreten, dass im Falle eines lange Zeit andauernden Schadereignisses (z. B. Eichensterben im Weinviertel) der Steuerpflichtige sich mit dem Schadereignis ohnehin abgefunden hat. Zumal auch keine wirksamen Abwendungsmaßnahmen gefunden wurden, sei die Anerkennung als Kalamität ausgeschlossen. Dieser überschießenden Auffassung wurde nun in den neuen Einkommensteuerrichtlinien entgegengetreten und in diesen Fällen eine Kalamitätsnutzung anerkannt.

Mit begünstigtem Steuersatz versteuern

Unverändert können die Einkünfte infolge höherer Gewalt bei Einzelunternehmen und Mitunternehmerschaften bis zu 50 % als stille Reserven auf Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens übertragen werden.

Der Steuerpflichtige kann Einkünfte aus Kalamitätsnutzung, die weder als stille Reserven übertragen noch einer Übertragungsrücklage zugeführt wurden, auch mit dem begünstigten Steuersatz ("Hälftesteuersatz") versteuern.

Unter „Höhere Gewalt“ ist im Steuerrecht ein von außen einwirkendes Ereignis zu verstehen, das unvermeidbar, also durch die unter den gegebenen Umständen vom Betroffenen zu erwartenden Vorkehrungen nicht verhütbar ist und nicht als typische Betriebsgefahr anzusehen ist. Beispiele für steuerlich anerkannte Kalamitätsnutzungen sind etwa:

- Wind-, Schnee- oder Eisbruch, Insektenfraß, Hochwasser, Brand, Lawinen, Muren oder Blitzschlag (inkl. Folgehiebe)
- Nutzung des Trassenholzes (für Bringung des K-Holzes)
- Nutzung von Baumgruppen oder Einzelbäumen wegen Insekten- und/oder Pilzbefall

- Nutzung von immissionsgeschädigten Baumgruppen oder Einzelbäumen, wenn Nadel- oder Blattverlust größer als 50 %.

Nicht als Kalamität werden beispielsweise anerkannt:

- Wildschäden, wenn jagdliche Interessen forstlichen Interessen vorgehen. Zur Waldnutzung infolge höherer Gewalt zählen jedoch Nutzungen infolge von Schäden, die ihre Ursache im Nachbarbesitz (auch grenzüberschreitend) haben, wenn der Geschädigte sämtliche zumutbaren Möglichkeiten zur Durchsetzung einer mit zeitgemäßer, forstlicher Bewirtschaftung im Einklang stehenden Jagdwirtschaft ergriffen hat sowie Schältschäden in Monokulturen, wenn die Monokultur zu einem Zeitpunkt angelegt wurde, als diese Art der Bewirtschaftung entsprach und in der Folge Maßnahmen zur Verbesserung eingeleitet wurden.

- Rotfäule, soweit sie in Erstaufforstungsbeständen auftritt; in späteren Aufforstungen, wenn die Schädigungen nicht über das Normalausmaß hinausgehen. Eine nicht über das Normalausmaß hinausgehende Schädigung ist anzunehmen, wenn diese weniger als 30 % des Bestandes beträgt.

Das Vorliegen einer Kalamitätsnutzung ist vom Waldeigentümer durch Vorlage einer Bestätigung der Bezirksforstbehörde nachzuweisen.



Unsere Services

Von der Steuer- bis zur Strategieberatung

Das komplexe Umfeld, in dem Unternehmen heute agieren, erfordert Beratungsleistungen, die praktikabel und visionär zugleich sind. Langjähriges, umfassendes Know-how in den einzelnen Servicebereichen, Verständnis für die

unterschiedlichsten Branchen und Zugriff auf die international gesammelte Expertise machen intelligente und kreative Lösungen für Klienten, die vor großen Entscheidungen stehen, erst möglich.

Prüfungsleistungen

- Jahres- und Konzernabschlussprüfungen
- Prüferische Durchsicht (Review)
- Globale Prüfungsmethodologie
- Rechnungslegungsbezogene Beratung
- Sonderprüfungen
- Prüfungsnahe Beratungsleistungen

Outsourcing Services

- Buchhaltung und Finanzbuchhaltung
- Jahres- und Konzernabschlusserstellung
- Lohn- und Gehaltsverrechnung
- Tax Compliance
- Business Software BMD
- Global Mobility Services

Steuerberatung

- Unternehmensteuern
- Internationale Steuergestaltung
- Umsatzsteuer
- Verrechnungspreise

Transaction Advisory Services

- Transaction Support
- Valuation Services
- Merger & Acquisition
- Recovery & Reorganisation

Governance Risk & Compliance

- Compliance
- Forensic & Investigation
- Corporate Governance & Risk Management
- Corporate Intelligence Services
- Specialist IT-Services

Sie können diese und frühere Ausgaben der Steuer-News auch jederzeit gerne online abrufen:

<http://www.grantthornton.at/Inhalte/>

Impressum:

Grant Thornton Unitreu GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Rivergate
Handelskai 92, Gate 2, 7A
1200 Wien
www.grantthornton.at

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt, ohne Gewähr und können eine persönliche Beratung durch uns nicht ersetzen!